

Gemeinde: Jennersdorf
Politischer Bezirk: Jennersdorf

Jennersdorf am 07. November 2024

Kundmachung

gemäß § 25 Abs. 2 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Jennersdorf für die am 19. Jänner 2025 stattfindende Landtagswahl liegt im Gemeindeamt Jennersdorf Zimmer Nr. Bürgerservice

vom 12. November 2024 bis einschließlich 21. November 2024

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

Hinweis:

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz idgF), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 08. November 2024
abgenommen am: _____

Der Bürgermeister:

Reinhard Deutsch

